

Geodaten im Kontext von Datenschutz, Urheberrecht und Informationsfreiheitsansprüchen

Geodata in the Context of Data Protection, Copyright and Freedom of Information Claims

Markus Kriesten

Zusammenfassung

Geodaten sind von großem Interesse, weil sie für fast alle raumbezogenen Aktivitäten notwendig sind und vielfältige Informationsbedürfnisse befriedigen. Daher besteht eine große Nachfrage, die sich im Spannungsfeld des Schutzes personenbezogener Daten auf der einen und den Informationsfreiheitsansprüchen der Nutzer auf der anderen Seite bewegt, wobei auch Urheber- und Datenbankschutzrechte zu beachten sind. Vor diesem Hintergrund analysiert der Beitrag die Verwendung von Geodaten im Spiegel der neueren Rechtsprechung.

Schlüsselwörter: Geodaten, Datenschutz, Urheberrecht, Datenbankschutz, Online-Dienste, Open-Data, Informationsfreiheit, amtliches Werk

Summary

Geodata are of great interest because they are necessary for almost all spatial activities and satisfy diverse information needs. Therefore, there is a great demand, which is in the area of conflict between the protection of personal data on the one hand and the freedom of information claims of the users on the other, whereby copyright and database protection rights must also be observed. Against this background, the article analyses the use of geodata in the light of recent case law.

Keywords: *geodata, data protection, copyright, database protection, online services, open data, freedom of information, official work*

1 Einleitung

Die amtliche Vermessung und die von ihr vorgehaltenen Geodaten sind anerkanntermaßen von unschätzbarem Wert für die Gesellschaft (Kriesten 2020b). Dabei stehen Geodaten im Spannungsfeld zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie werfen auch interessante Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht und vermehrt auch mit den immer stärker in den Vordergrund drängenden Informationsfreiheitsansprüchen auf. Zudem spielt das Thema »Open Data« eine große Rolle. Erstaunlicherweise existiert trotz der hohen Relevanz von Geodaten bis-

lang nur verhältnismäßig wenig Rechtsprechung, die sich mit ihrem Verhältnis zu den o. g. Rechtsgebieten auseinandersetzt. Mit dem vorliegenden Beitrag soll die ergangene Rechtsprechung prägnant zusammengefasst und die aktuelle Rechtsentwicklung vorgestellt werden.

2 Geodaten und Datenschutz

Das Verhältnis zwischen Geodaten und Datenschutz ist bislang in der Rechtsprechung primär in Bezug auf das Recht zur Einsicht in das Liegenschaftskataster erörtert worden (vgl. ausführlich Kriesten 2017, S. 111 ff.; Kriesten 2020a). Mit der am 25. Mai 2018 wirksam gewordenen Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend DSGVO, ABl. 2016 L 110/1) wurde das Datenschutzrecht europaweit auf eine veränderte normative Grundlage gestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die im Zusammenhang mit der DSGVO auftretenden rechtlichen Fragestellungen gänzlich neu sind, vielmehr waren diese in ähnlicher Form auch unter den bisherigen datenschutzrechtlichen Grundlagen zu erörtern. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob und inwieweit Geodaten überhaupt als personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten zu verstehen sind, die dem datenschutzrechtlichen Rechtsregime unterliegen, oder ob sie als bloße datenschutzrechtlich irrelevante Sachdaten zu verstehen sind.

2.1 ALKIS-Daten

In diesem Zusammenhang ist ein neueres Judikat des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 04.11.2019, 6 K 460/16, zu erwähnen. In diesem Rechtsstreit ging es um Meinungsverschiedenheiten aus einem Lizenzvertrag über einen Datenbezug aus dem integrierten Gesamtsystem der amtlichen Vermessungsverwaltung in Hessen. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden weist zunächst zutreffend auf die Legaldefinition des Tatbestandsmerkmals »personenbezogene Daten« in Art. 4 Nr. 1 DSGVO und darauf hin, dass »personenbezogene Daten« in diesem Sinne sowohl direkte personenbezogene Daten (wie bspw. Name und Anschrift), als auch indirekte Daten sein können. Letztere sind zwar nicht

unmittelbar personenbezogen, können aber – ggf. unter Zuhilfenahme weiterer Erkenntnisquellen – einer identifizierbaren Person zugeordnet werden und damit »personenbeziehbar« sein. Als Beispiele werden Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennung und – unter Bezugnahme auf ein Urteil des EuGHs vom 19.10.2016, C 582/14 – dynamische IP-Adressen genannt.

Überzeugend führt das Verwaltungsgericht Wiesbaden weiter aus, dass hinsichtlich der Frage des Personenbezugs darauf abzustellen sei, welche Mittel vernünftigerweise entweder von dem Verantwortlichen oder Dritten eingesetzt werden könnten, um die betroffene Person zu bestimmen. Überzeugend ist insbesondere, dass nicht entscheidend sein soll, ob die Personenbeziehbarkeit durch den Verantwortlichen selbst (d.h. die datenverarbeitende Stelle) oder durch Dritte erfolgen kann. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass das dem Datenschutz zugrunde liegende Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dem Einzelnen die Befugnis gewährleistet, selbst über Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12). Insoweit kann jedoch die Frage, wer sich über dieses Recht hinwegsetzt, keinen entscheidungserheblichen Unterschied begründen. Nach diesen Grundsätzen kommt das Verwaltungsgericht Wiesbaden zum Ergebnis, dass Katasterkarten aus ALKIS ebenso wie Flurstücksnrnummern und Hausnummern nicht nur reine Sachdaten, sondern auch personenbeziehbare Daten sind.

2.2 Daten von Onlinediensten wie »Google Earth« und »Google Maps«

Die Frage des Personenbezugs von Geodaten hat wiederholt auch die zivilgerichtliche Rechtsprechung beschäftigt. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang eine neue Entscheidung des Landgerichts Itzehoe vom 11.06.2020, 10 O 84/20. Dabei ging es um die Frage, ob Bürgern Ansprüche auf Verpixelung ihres Grundeigentums in den Onlinediensten »Google Earth« bzw. »Google Maps« zustehen, was das Landgericht im Ergebnis verneint und damit »Google« Recht gegeben hat. Das Landgericht Itzehoe erörtert jedoch einige Aspekte, die dafürsprechen, den Personenbezug der in den genannten Onlinediensten dargestellten Geodaten als gegeben zu betrachten. Überzeugend stellt das Landgericht Itzehoe im Einklang mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts Wiesbaden dar, dass ein Personenbezug nicht nur durch Google selbst als datenhaltende Stelle, sondern auch und gerade durch Dritte (bspw. Freunde, Bekannte, Nachbarn oder Unbekannte) herstellbar sein kann. Auch wenn sich das Landgericht Itzehoe nicht abschließend festlegt, scheint doch aus dem Urteil eine deutliche Tendenz herauszulesen zu sein, dass das Gericht den streitgegenständlichen Geodaten einen Personenbezug beimisst.

Den Gerichten ist im Ergebnis bzw. in der Tendenz dahingehend beizupflichten, dass es nur schwer zu vertreten sein dürfte, die in den Onlinediensten »Google Earth« und »Google Maps« dargestellten Geodaten als datenschutzrechtlich irrelevante bloße Sachdaten zu verstehen. In den Luftbildaufnahmen kann man oftmals Dinge erkennen, die bei bloßem Vorbeigehen nicht wahrnehmbar sind. Damit können durchaus sensible Informationen verbunden sein. So kann etwa ein – nur in Luftbildaufnahmen erkennbares – Trampolin im Garten ein starkes Indiz für das Vorhandensein von Kindern, ein eigener Swimmingpool wiederum ein Beleg für vorhandenes Vermögen bzw. einen luxuriösen Lebensstil des Grundstücksinhabers sein. Derjenige, der den Grundstückseigentümer – aufgrund welcher Umstände auch immer – kennt, kann nunmehr Rückschlüsse aus den Geodaten des Onlinedienstes auf ihn ziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in dem für die Entwicklung des Datenschutzrechts wegweisenden »Volkszählungsurteil« (BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83) entschieden, dass es insbesondere vor dem Hintergrund moderner Informationstechnologien und den damit zusammenhängenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten kein »belangloses« Datum gibt. Damit kann auch ein etwaiger Verweis auf eine mögliche (angebliche) »Irrelevanz« von Geodaten im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht als Argument für den fehlenden Personenbezug von Geodaten streiten.

2.3 Daten von Bilddiensten wie »Google Street View«

Bereits in früheren Jahren haben sich die Gerichte mit der Frage beschäftigt, ob Bildaufnahmen, wie sie etwa für »Google Street View« generiert und dargestellt werden, unter rechtlichen Gesichtspunkten zulässig sind. So hat das Kammergericht Berlin mit Beschluss vom 25.10.2010, 10 W 127/10, entschieden, dass es rechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn für »Google Street View« Aufnahmen eines Hauses von der offenen Straße aus gefertigt werden, soweit keine Fotos unter Überwindung einer Umfriedung aufgenommen werden oder die Fotos eine Wohnung darstellen. Ebenso hat das Landgericht Waldshut-Tiengen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit seiner Entscheidung vom 28.10.1999, 1 O 200/99, geurteilt, dass ein System zur Erfassung und Verbreitung digitaler Gebäudeabbildungen, die mittels im Verkehrsraum fahrender Spezialfahrzeuge aufgenommen und weiterverarbeitet werden, rechtlich nicht zu beanstanden sei. Das Urteil wurde vom Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe mit Urteil vom 16.03.2000, 4 U 145/99, bestätigt.

Ferner hat es auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Beschluss vom 01.12.1999, 2 K 2911/99, nicht beanstandet, wenn Kleintransporter vom öffentlichen Straßenraum aus digitale Abbildungen des Straßenverlaufs sowie der angrenzenden

Gebäudeansichten zum Zwecke des Aufbaus einer elektronischen Häuser- und Gebäudekarte aufnehmen. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe ist in dieser Entscheidung der Auffassung der Stadtverwaltung entgegengetreten, die in diesem Verhalten eine – aus ihrer Sicht – untersagungswürdige, weil unzulässige und nicht genehmigungsfähige Straßensondernutzung gesehen hatte.

Die genannten Entscheidungen befassen sich jedoch eher rudimentär mit spezifisch datenschutzrechtlichen Aspekten. Insbesondere findet keine nähere Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob die in den Entscheidungen betroffenen Geodaten als personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten unter den Schutzbereich der – damals maßgeblichen – Datenschutzgesetze fallen. Lediglich das Landgericht Köln hat in seinem Urteil vom 13.01.2010, 28 O 578/09, im Rahmen der Bewertung der Zulässigkeit des Internetangebotes »Bilderbuch-Köln« dahingehend eindeutig Stellung bezogen, dass die in diesem Verfahren streitgegenständlichen Geodaten als personenbezogene Daten zu bewerten sind. Dort ging es um relativ weitreichende Informationen, die nach eigenem Vortrag der Beklagtenseite ein Angebot darstellen sollten, das »dort anfängt, wo ›Google Earth‹ aufhört«. Neben Einzelfotos von Häusern, Straßen und Plätzen sollte insbesondere durch eine Verknüpfung mit »Google Maps« eine Navigation möglich sein, um z. B. nach einem Grundstück systematisch durch Eingabe von Straßennamen und Hausnummern suchen zu können.

2.4 Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung

Soweit Geodaten als datenschutzrechtlich relevante personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten zu verstehen sein sollten, stellt sich damals wie heute die weitergehende Frage, ob deren Verwendung datenschutzrechtlich gerechtfertigt ist. Dabei ist die heute maßgebliche Rechtsgrundlage die bereits erwähnte DSGVO. Als Verordnung im Sinne des Art. 288 Abs. 2 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU) gilt sie – anders als eine Richtlinie – unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Nach der Normenhierarchie dürfen nationale Normen dem EU-Recht nicht widersprechen, sondern dieses allenfalls ergänzen und dies auch nur insoweit, als das EU-Recht nicht als abschließend, sondern als ergänzungsfähig auszulegen ist. Dementsprechend sind nach der heutigen Rechtslage das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Landesdatenschutzgesetze der Bundesländer nur noch von untergeordneter Bedeutung.

Von zentraler Bedeutung innerhalb der DSGVO sind insbesondere die Begriffsbestimmungen des Art. 4 Nrn. 1 und 2 DSGVO, welche die Tatbestandsmerkmale »personenbezogene Daten« und »Verarbeiten« legal definieren. Beide Tatbestandsmerkmale sind weit gefasst, wie man bei der Lektüre der genannten Normen unschwer erkennen kann. Das Tatbestandsmerkmal »Verarbeiten« untergliedert sich nach der Norm in nicht weniger als 18 (!) Unterformen. Damit ist offenkundig, dass es kaum vorstellbar

ist, mit personenbezogenen Geodaten zu arbeiten, ohne dass im Rechtssinne ein »Verarbeiten« im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO vorliegt. Insbesondere die den o. g. Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte dürften unproblematisch als ein Verarbeiten »personenbezogener Daten« im Sinne der DSGVO zu verstehen sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man die dort jeweils relevanten Geodaten als »personenbezogene Daten« im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO versteht.

Mithin erlangt Art. 6 DSGVO eine besondere Relevanz. Nach dieser Bestimmung ist die Verarbeitung »personenbezogener Daten« im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO nur zulässig, wenn einer der in Art. 6 DSGVO enumerativ aufgeführten Rechtfertigungstatbestände einschlägig ist. Diese Bestimmung stellt inhaltlich im bundesrepublikanischen Rechtsraum kein gänzliches Novum dar, weil auch die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundlagen in etwa vergleichbare Rechtfertigungstatbestände kannten. Freilich können sich nur die neueren gerichtlichen Entscheidungen explizit mit den Rechtfertigungstatbeständen nach Art. 6 DSGVO auseinandersetzen, weil die DSGVO früher noch gar nicht existierte.

Das Landgericht Itzehoe, das sich, wie oben dargestellt, in seiner Entscheidung vom 11.06.2020, 10 O 84/20, nicht abschließend festlegt, ob die Onlinedienste »Google Earth« und »Google Maps« »personenbezogene Daten« im Sinne der DSGVO verarbeiten, sieht jedenfalls den Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 Lit. f) DSGVO eröffnet. Nach dieser Bestimmung ist »die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.« Das Landgericht führt aus, dass unter den Begriff des »berechtigten Interesses« im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Lit f) DSGVO auch wirtschaftliche und ideelle Interessen sowie das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit fallen, wobei letztergenannter Aspekt insbesondere dem Interesse der Allgemeinheit dient. Bei Abwägung der gegenläufigen Interessen kommt das Landgericht Itzehoe zu dem Ergebnis, dass die genannten Rechte das Recht der Eigentümer auf Anonymität überwiegen.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden, das über Meinungsverschiedenheiten aus einem Lizenzvertrag über einen Datenbezug aus dem integrierten Gesamtsystem der amtlichen Vermessungsverwaltung in Hessen zu entscheiden hatte, sieht demgegenüber in seinem Urteil vom 04.11.2019, 6 K 460/16, keinen Rechtfertigungstatbestand für das Verarbeiten personenbezogener Daten als gegeben. Die kurze Begründung des Urteils hierzu vermag jedoch nicht zu überzeugen. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden sieht als einziges infrage kommendes Interesse das wirtschaftliche Interesse der Vertragspartnerin der amtlichen Vermessung. Dieses Interesse sei aber zum einen nicht hinreichend dokumentiert und zum anderen im Rechtssinne gerade kein rechtfertigendes berechtigtes Interesse. Dem

ist zum einen entgegenzuhalten, dass auch wirtschaftliche Interessen – insbesondere über Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und Art. 14 GG (Eigentumsrecht, vor allem in Gestalt des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) – durchaus verfassungsrechtlichen Schutz genießen und damit als berechtigte Interessen bewertet werden könnten. Zum anderen bleiben die übrigen betroffenen Schutzgüter, die in die Abwägung einfließen sollten und vom Landgericht Itzehoe zutreffend benannt wurden, gänzlich unerwähnt.

Die genannten früheren Gerichtsentscheidungen konnten sich naturgemäß nicht mit den Rechtfertigungsgründen der DSGVO auseinandersetzen. Bei der heutigen Rechtslage müssten die Gerichte die genannten Aspekte, insbesondere wirtschaftliche und ideelle Interessen sowie die Meinungs- und Informationsfreiheit auf der einen Seite gegen das Recht auf Anonymität auf der anderen Seite unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegeneinander abwägen. Danach spricht vieles dafür, dass auch nach der heute geltenden Rechtslage die Urteile im Ergebnis zu bestätigen wären.

3 Geodaten und Urheberrecht

Rechtliche Fragestellungen aus dem Verhältnis von Geodaten und Urheberrecht haben sich in der Vergangenheit in erster Linie in Bezug auf Karten (Landkarten bzw. Stadtpläne) ergeben. In den letzten Jahren sind jedoch auch Bodenrichtwertsammlungen zum Streitgegenstand gerichtlicher Verfahren geworden.

3.1 Schutzwürdigkeit von Karteninhalten

Maßgebliche Rechtsgrundlage für das Urheberrecht ist das Urheberrechtsgesetz (nachfolgend UrhG). Gemäß § 1 UrhG genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes. In § 2 UrhG werden einige Werke genannt, die unter den Schutzbereich des Gesetzes fallen. Gleichzeitig stellt § 2 UrhG durch die Verwendung des Wortes »insbesondere« klar, dass die Aufzählung nicht abschließend ist, sondern auch andere Werke Urheberrechtsschutz genießen können. Voraussetzung ist jedoch stets, dass das Werk eine gewisse, wenn auch relativ geringe, »Schöpfungshöhe« erreicht. Triviale Werke werden – zumindest im Grundsatz – nicht unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes fallen. Von besonderer Bedeutung für die amtliche Vermessung ist die Benennung von »Karten« in § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG, was deren grundsätzliche urheberrechtliche Schutzfähigkeit zum Ausdruck bringt. Gleichwohl müssen nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auch Karten die benannte »Schöpfungshöhe« aufweisen, um urheberrechtlichen Schutz genießen zu können (vgl. BGH, Urteile vom 18.06.2020,

I ZR 93/19, 26.02.2014, I ZR 121/13, 23.06.2005, I ZR 227/02 und 28.05.1998, I ZR 81/96; OLG Stuttgart, Urteil vom 16.01.2008, 4 U 64/07).

Als mögliche Argumente, die gegen diese Schöpfungshöhe sprechen könnten, wurde in der Vergangenheit vorgebracht, dass Karten zum einen lediglich vorgegebene örtliche Gegebenheiten darstellen, zum anderen sie auf einer Art »kartographischem Handwerk« basierten, was wiederum den individuellen Spielraum bei ihrer Erstellung reduziere und damit die erforderliche »Schöpfungshöhe« ausschließe. Dieser Argumentation hat die Rechtsprechung jedoch eine klare Absage erteilt. Die Rechtsprechung weist vielmehr zutreffend darauf hin, dass sich die Leistung eines selbstständig arbeitenden Kartographen nicht in der – quasi vorgegebenen – Mitteilung geographischer und topographischer Tatsachen erschöpft, sondern Karten auf einen bestimmten Benutzerzweck hin gestaltet werden und die Karte nach ihrer Konzeption von einer individuellen kartographischen Darstellungsweise geprägt ist, die sie zu einer in sich geschlossenen eigentümlichen Darstellung des betreffenden Gebiets macht (vgl. BGH, Urteil vom 28.05.1998, I ZR 81/96).

So können bei Karten urheberrechtlich bedeutsame schöpferische Züge auch in der Gesamtkonzeption liegen, mit der durch die individuelle Auswahl des Dargestellten und der Kombination von – meist bekannten – Methoden (z.B. bei der Generalisierung) und Darstellungsmitteln (z.B. bei der Farbgebung, Beschriftung oder Symbolgebung) ein eigentümliches Kartenbild gestaltet worden ist (vgl. BGH, Urteile vom 26.02.2014, I ZR 121/13 und 28.05.1998, I ZR 81/96). Die Rechtsprechung führt weitergehend aus, dass selbst dann, wenn die Karte in ihrer Gesamtkonzeption keine schöpferischen Züge aufweist, was bei Bindung an Zeichenschlüssel und Musterblätter der Fall sein kann, gleichwohl noch ein den Urheberrechtschutz auslösender hinreichend großer Spielraum für individuelle, formgebende kartographische Leistungen bestehen bleiben kann (vgl. BGH, Urteile vom 26.02.2014, I ZR 121/13, 23.06.2005, I ZR 227/02 und 28.05.1998, I ZR 81/96; OLG Stuttgart, Urteil vom 16.01.2008, 4 U 64/07). In diesen Fällen folgt aus dem geringen Maß an Eigentümlichkeit jedoch auch ein entsprechend enger urheberrechtlicher Schutzmfang (vgl. BGH, Urteile vom 23.06.2005, I ZR 227/02 und 28.05.1998, I ZR 81/96; OLG Stuttgart, Urteil vom 16.01.2008, 4 U 64/07).

Nach diesen Grundsätzen hat die Rechtsprechung die urheberrechtliche Schutzwürdigkeit von Landkarten und Stadtplänen in der Vergangenheit stets bejaht. So hat etwa das Oberlandesgericht Stuttgart ausdrücklich die TK 50 als urheberrechtlich geschütztes Werk beurteilt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 16.01.2008, 4 U 64/07). Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof (BGH) sogar die in einem digitalen Datenbestand verkörperte Vorstufe eines Stadtplanes als Kartengrundsubstanz (Vektordaten, lineare Elemente und Flächenpolygone) als urheberrechtlich schutzwürdiges Werk bewertet (vgl. BGH, Urteil vom 23.06.2005, I ZR 227/02).

3.2 Freie und unfreie Benutzung von Kartendaten

Die urheberrechtliche Problematik fokussierte sich daher in der Vergangenheit wesentlich auf die Frage, ob sich die Nutzung von Karten (Landkarten und Stadtpläne) bzw. deren digitaler Vorstufen durch Dritte als sogenannte »unfreie Benutzung« im Sinne des § 23 UrhG oder als »freie Benutzung« im Sinne des § 24 UrhG gestaltet. Die »freie Benutzung« grenzt sich von der »unfreien Benutzung« im schöpferischen Grad der Veränderung durch den Dritten ab. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt – wie jüngste Entscheidungen der Landgerichte Düsseldorf (Urteil vom 13.01.2021, 12 O 240/20) und Hamburg (Urteil vom 09.12.2020, 308 O 431/17) prägnant zusammenfassen – »eine freie Benutzung voraus, dass angesichts der Eigenart des neuen Werks die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werks verbllassen. In der Regel geschieht dies dadurch, dass die dem geschützten älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem neuen Werk in der Weise zurücktreten, dass das neue Werk nicht mehr im relevanten Umfang das ältere benutzt, sodass dieses nur noch als Anregung zu neuem, selbständigem Werkschaffen erscheint.« Soweit das geschützte Werk jedoch gar nicht oder nur relativ gering verändert wird, liegt eine unzulässige »unfreie Benutzung« im Sinne des § 23 UrhG vor.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat die Rechtsprechung Folgendes entschieden: Der ungenehmigte Link auf einer Webseite auf lizenzierte Kartenausschnitte ist eine unzulässige unfreie Benutzung, die Ansprüche des Urheberrechtsinhabers auslöst (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2020, I ZR 93/19; Vorinstanzen: OLG München, Entscheidung vom 11.04.2019, 29 U 3773/17; LG München I, Entscheidung vom 20.10.2017, 21 O 5904/14). Ebenso ist die nicht lizenzierte Vervielfältigung eines fremden Kartenausschnittes auf der eigenen Internetseite urheberrechtlich unzulässig (vgl. BGH, Urteil vom 26.02.2014, I ZR 121/13, Vorinstanz: Landgericht Berlin, Urteil vom 30.04.2013, 16 S 15/11). Besonders interessant ist die Entscheidung des OLG Stuttgart vom 16.01.2008, 4 U 64/07. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hat die beklagte Partei Elemente aus topographischen Landeskarten im Maßstab 1:50.000 (TK 50) der (damaligen) Landesvermessungsämter Bayern und Baden-Württemberg in eine eigene Radtourenkarte übernommen. Trotz verändertem Kartentyps hat das Gericht – mit überzeugender Begründung – keine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG erkannt, weil sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht in erheblichem Umfang Übernahmen erfolgt sind, insbesondere im Hinblick auf die generalisierende Darstellung der Verkehrswege, der Auswahl der Gewässer, der Signatur und sämtlicher Flurnamen, sodass bei beiden Kartenwerken ein übereinstimmender Gesamteindruck entstand. An diesem Ergebnis vermochten dann auch zusätzliche Informationen, mit der die Radtourenkarte angereichert wurde, wie farbig hervorgehobener Symbole für

Übernachtungsmöglichkeiten, Badeplätze oder Radverleih, nichts mehr zu ändern.

3.3 Datenbankschutz

In den Jahren ab 2012 entbrannte ein weiterer jahrelanger Rechtsstreit, der sich wesentlich mit der Frage befasste, ob topographische Landkarten zusätzlich auch unter den urheberrechtlichen Datenbankschutz gemäß § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG fallen. Dabei ging es darum, dass der beklagten Partei (ein kartographischer Verlag) vorgeworfen wurde, die von der bayerischen Vermessungsverwaltung vorgehaltene TK 50 unberechtigterweise als Grundlage für die Erstellung eigener Landkarten zu verwenden. Anders als in dem vom OLG Stuttgart zu bewertenden Fall konnte jedoch kein Urheberrechtsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG wegen Verletzung des Urheberrechts an Karten angenommen werden, weil sämtliche streitgegenständliche Karten der Beklagten einen gänzlich anderen Eindruck vermittelten als die TK 50, insbesondere was Farbwahl und Darstellungsweise anging (vgl. Landgericht München I, Schlussurteil vom 20.09.2012, 7 O 18006/07).

Bei dem Schutz des Datenbankherstellers geht es um einen urheberrechtlichen Schutz eigener Art (*sui generis*). Die §§ 87a ff. UrhG sind eingeführt worden, um eine Schutzlücke im Bereich des Urheberrechts zu schließen. Diese hatte sich daraus ergeben, dass der urheberrechtliche Schutz zugeschnitten ist auf den Schutz von Werken, die eine gewisse Schöpfungshöhe erreichen. Schutzwürdig sind jedoch auch Werke, die diese Schöpfungshöhe zwar nicht erreichen, aber wesentliche Investitionen erfordern. Wesentliche Investitionen werden aber auch durch die zahlreichen Informationen ausgelöst, die in einem Kartenwerk enthalten sind, sodass die bayerische Vermessungsverwaltung auch den Schutz des Datenbankherstellers für ihre qualitativ hochwertigen Kartenwerke beanspruchte.

Während das Landgericht München I in der genannten Entscheidung vom 20.09.2012 die TK 50 als schutzhafte Datenbanken im Sinne der §§ 87a ff. UrhG bewertete, kam das Oberlandesgericht München in seinem Urteil vom 13.06.2013, 29 U 4267/12, zum gegenteiligen Ergebnis. Aufgrund der vom Oberlandesgericht München zugelassenen Revision hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden. Mit Beschluss vom 18.09.2014, I ZR 138/13, legte der BGH die streitentscheidende Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor, weil der Datenbankschutz im Sinne der §§ 87a ff. UrhG auf der Umsetzung europäischen Sekundärrechts (Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken) basiert und die Auslegung des EuGHs somit maßgeblich war. Der EuGH entschied mit Urteil vom 29.10.2015, C-490/14, im Sinne der amtlichen Vermessung. Dementsprechend fiel auch das weitere Judikat des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 10.3.2016, I ZR 138/13, aus. Damit ist nunmehr höchststrichterlich geklärt,

dass geographische Daten, die von einem Dritten aus einer topographischen Karte herausgelöst werden, um eine andere Landkarte herzustellen und zu vermarkten, unabhängige Elemente einer Datenbank im Sinne des § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG darstellen, weil sie den Kunden des die Daten verwertenden Unternehmens nach ihrer Herauslösung sachdienliche Informationen liefern.

Als widerlegt kann damit auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden, Urteil vom 17.09.2013, 11 U 1949/12, bewertet werden, welches die Topographischen Karten des Freistaates (TK 25 und TK 50) nicht als Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG verstanden hatte.

3.4 Bodenrichtwertkarten

Ebenfalls um den urheberrechtlichen Schutz des Datenbankherstellers im Sinne der §§ 87a ff. UrhG ging es in dem Sachverhalt, welcher der Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 09.05.2019, 29 U 1048/18 (Vorinstanz: Landgericht München, Endurteil vom 23.03.2018, 37 O 2194/ 17) zugrunde lag. Streitgegenständlich war die Frage, ob die Entnahme von Bodenrichtwerten aus einer Bodenrichtwertkarte, um sie in eine eigene Datenbank zur jeweiligen Adresse einzupflegen, als Verletzung des Rechts des Datenbankherstellers zu bewerten ist. Das Oberlandesgericht München hat diese Frage bejaht und insbesondere eine nach Art und Umfang wesentliche Investition im Sinne des § 87a UrhG angenommen. Zum selben Ergebnis kommt das Landgericht München I in einem späteren Urteil vom 31.07.2019, 37 O 8496/18.

Darüber hinaus musste sich das Oberlandesgericht München auch mit der Frage auseinandersetzen, ob die Bodenrichtwertkarte nicht bereits deshalb außerhalb des Schutzbereichs des Urheberrechtsgesetzes liegt, weil sie ein urheberrechtsfreies »amtliches Werk« im Sinne des § 5 UrhG darstellen könnte. Das Oberlandesgericht München hat jedoch auch diese Frage im Sinne des Gutachterausschusses für Grundstückswerte beantwortet. Es führt aus, dass unabhängig von der Frage, ob durch § 5 UrhG der – europarechtlich vorgegebene – Schutz des Datenbankherstellers überhaupt eingeschränkt werden könne, die Bodenrichtwertkarte jedenfalls kein amtliches Werk im Sinne des § 5 UrhG sei. Die Bodenrichtwerte seien nicht allgemeinverbindlich, sondern lediglich Ausgangspunkt für eine Wertschätzung in typisierten Verfahren (wie bspw. der steuerrechtlichen Bewertung nach dem Bewertungsgesetz oder der Immobilienwertermittlung nach der Immobilien-WertV), was wegen der Widerlegbarkeit im Einzelfall daher nicht ausreichend sei für die Einordnung als amtliches Werk. Das Oberlandesgericht München bestätigt in seinem Urteil vom 09.05.2019 eine bereits etwas ältere Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.07.2006, I ZR 185/03, der Bodenrichtwertkarten ebenfalls als Datenbank im Sinne der §§ 87a ff. UrhG, die zudem kein amtliches Werk im Sinne des § 5 UrhG darstellten, angesehen hatte.

3.5 Amtliche Werke

Mit der Frage des möglichen Ausschlusses des Urheberrechts wegen § 5 UrhG hatte sich ferner auch das OLG Zweibrücken in seinem Urteil vom 28.02.2019, 4 U 37/18, zu befassen. Im dortigen Verfahren übernahm die beklagte Partei (ein öffentlich-rechtlicher Verband) unlizenziert einen Kartenausschnitt der klagenden Betreiberin eines Stadtplandienstes. Die Vorinstanz (Landgericht Frankenthal, Urteil vom 06.03.2018, 6 O 187/17) teilte den Standpunkt der Beklagten, dass urheberrechtliche Ansprüche ausgeschlossen seien, weil die Beklagte den streitgegenständlichen Kartenausschnitt zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen aus dem Baugesetzbuch verwende, sodass der Kartenausschnitt damit als amtliches Werk im Sinne des § 5 UrhG zu verstehen sei. Das Landgericht argumentierte teleologisch mit dem Publizitätsinteresse der Allgemeinheit an amtlichen Werken, weswegen § 5 UrhG auch dann eingreife, wenn das betreffende Werk nicht von einem Amtsträger selbst stamme, sondern ihm aus anderen Quellen zugänglich gemacht worden sei. Das Oberlandesgericht Zweibrücken trat dieser Auffassung jedoch mit der überzeugenden Begründung entgegen, dass von einem amtlichen Werk im Sinne des – eng auszulegenden – § 5 UrhG nur dann ausgegangen werden könne, wenn dieses Werk von vornherein hoheitlichen Zwecken zu dienen bestimmt sei.

4 Geodaten und Informationsfreiheitsansprüche / Open Data

»Gläserner Staat statt gläserner Bürger«. Dieser bereits vor längerer Zeit aufgekommene Slogan aus dem Wahlkampf wurde politisch vielfach aufgegriffen und hat unterschiedlichste Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene sowie im Bund und den Bundesländern ausgelöst. Das Grundprinzip ist, dass staatliche Hoheitsträger ihre Daten der Gesellschaft umfangreich und transparent zur Verfügung stellen, während umgekehrt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen unter besonderem Schutz stehen soll. Die den Wahlwerbesprüchen immanente Simplifizierung kann bei ihrer normativen Umsetzung freilich nicht einfach unbesehen übernommen werden. Vielmehr müssen zahlreiche Aspekte in den Gesetzestext eingearbeitet werden, die in den eingänglichen Kurzbotschaften nicht zum Ausdruck kommen. Nicht selten müssen Normen auch gegenläufige Interessen auflösen und zu einem bestmöglichen Ausgleich bringen. So ist es bspw. evident, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit an Daten im Spannungsfeld zu datenschutzrechtlichen Aspekten stehen kann, soweit die betroffenen Daten auch als personenbezogen bzw. personenbeziehbar zu bewerten sein sollten. Was der bestmögliche Ausgleich zwischen sich widerstreitenden Interessen ist, liegt zudem naturgemäß im Auge des Betrachters.

4.1 INSPIRE

Zu den in Bezug auf Geodaten besonders bedeutenden Normen auf europäischer Ebene zählt zunächst die Richtlinie 2007/2 EG vom 14. März 2007, besser bekannt als INSPIRE-Richtlinie (INfrastructure for Spatial InfoRmation in Europe, ABl. L 108/1). Stark vereinfacht ausgedrückt geht es dabei um den Aufbau einer einheitlichen Geodateninfrastruktur in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger, der Wissenschaft, der Verwaltung sowie der Wirtschaft. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht in Form des Geodatenzugangsgesetzes des Bundes und in den verschiedenen Geodatenzugangsgesetzen der Bundesländer.

Sehr weitgehende Informationsansprüche werden auf europäischer Ebene auch durch die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4 EG vom 28. Januar 2003 (ABl. L 41/26) ausgelöst, die in Umsetzung der sogenannten »Aarhus-Konvention« vom 25. Juni 1998 (BGBI. II 2006, S. 1251–1284) ergangen ist und Umweltinformationen betrifft. In nationales Recht wurde die Richtlinie umgesetzt durch das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) und verschiedene Umweltinformationsgesetze der Bundesländer. Mit der Frage, ob und inwieweit Geodaten unter den Schutzbereich der genannten Umweltinformationsnormen fallen, hatte sich das Verwaltungsgericht Hannover in seinem Urteil vom 14.03.2018, 4 A 2661/16, zu befassen. In diesem Verfahren begehrte die klagende Partei die Herausgabe georeferenzierter Geometrien (Polygone) in Form von Vektorlayer, welche das beklagte Land für notwendige Vorarbeiten für geplante Änderungen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen vorhielt. Dabei wurden auch (umweltrelevante) Vorranggebiete zur Torferhaltung und zur Rohstoffgewinnung Torf sowie zum Biotopverbund im Entwurf ausgewiesen.

Das Verwaltungsgericht Hannover kam zu dem Ergebnis, dass der begehrte Informationsanspruch bestand. Als Anspruchsgrundlage zog das Verwaltungsgericht Hannover § 3 NUIG (Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 3a und b UIG (Bundesumweltinformationsgesetz) heran. Die begehrten Geodaten wurden als Umweltinformationen bewertet, weil Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen seien, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BUIG – im positiven oder negativen Sinne – auswirken. Ausgehend von dem weiten gesetzgeberischen Begriffsverständnis der Umweltinformation genüge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3a UIG bereits ein potenzieller – lediglich hinreichend wahrscheinlicher – Wirkungszusammenhang zwischen einer Maßnahme und Umweltbestandteilen. Im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3b UIG würden wiederum nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare den Umweltschutz fördernde Aktivitäten als informationsanspruchsauslösend erfasst. Damit konnte sich das beklagte Land nicht mit Erfolg auf den Standpunkt stellen, dass nur die rechtsverbindlich abgeschlossene planerische Ab-

wägungsentscheidung den Informationsanspruch auslösen würde, während die sich noch im laufenden Verfahren befindlichen Planungen irrelevant seien.

Eindeutig zu weit gehen würde es hingegen, wenn man Geodaten auch unabhängig von einer konkret anstehenden oder sich in Planung befindlichen Maßnahme oder Tätigkeit als informationsanspruchsauslösende Umweltinformationen bewerten würde. Angesichts der in geodätischen Kreisen allgemein bekannten Aussage, dass rund 80 % der Daten einen Raumbezug aufweisen, haben naturgemäß auch Daten bzw. Informationen über die Umwelt regelmäßig einen Raumbezug, auch wenn sich der Wert von 80 % freilich nicht mathematisch exakt bemessen lässt. Es ist offenkundig, dass dies alleine nicht ausreichen kann, Geodaten stets als Umweltinformationen zu bewerten, weil damit die umfangreiche Legaldefinition des Begriffs Umweltinformationen (vgl. § 2 Abs. 3 UIG) ausgehöhlt und der spezifische Regelungszweck der Umweltinformationsnormen massiv überdehnt würde. Anders ausgedrückt: Auch wenn Umweltinformationen regelmäßig raumbezogen sind, bedeutet dies nicht, dass raumbezogene Informationen (Geodaten) umgekehrt regelmäßig Umweltinformationen sind.

4.2 Verpflichtung zur Informationsweitergabe

Für das Informationsfreiheitsrecht und spezifisch für die öffentliche Verwaltung ebenfalls von besonderer Bedeutung ist die Richtlinie 2003/98 EG vom 17. November 2013. Geläufiger ist die Bezeichnung »PSI-Richtlinie« (Re-use of Public Sector Information, ABl. L 345/90). Die PSI-Richtlinie wurde in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt durch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) des Bundes vom 13. Dezember 2006. Stark vereinfacht lässt sich sagen, dass das Gesetz die öffentliche Verwaltung zwar nicht zur Generierung von Daten verpflichtet, sie jedoch vorhandene Daten an jedermann auf Antrag weiterzugeben hat, soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen, wie dies etwa bei entgegenstehenden Urheberrechten oder aufgrund von datenschutzrechtlichen Aspekten der Fall sein kann.

Das Verhältnis von Geodaten zum Informationsweiterverwendungsgesetz wurde im Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 10.06.2013, 7 K 3199/12. F, näher beleuchtet. Im dortigen Verfahren begehrte die klagende Partei Auskunft über den Inhalt eines Lizenzvertrags über den Bezug von Geodaten und Geodiensten zwischen der amtlichen Vermessungsverwaltung in Hessen und einer mit der Klägerin konkurrierenden privaten Firma, die sich mit Online-Kartendiensten beschäftigte. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main gab der Klägerin Recht. Das Gericht stellte dabei maßgeblich darauf ab, dass Geodaten nicht nur zum Zweck der Bewältigung öffentlicher Aufgaben erhoben würden, sondern auch auf eine private Verwertbarkeit ausgerichtet seien. Dies habe zur Folge, dass der Staat bei der Distribution von Geoinformationen

nicht die Stellung eines Privateigentümers habe, der über seine Güter nach Gutdünken verfügen könne. Vielmehr müssten die Zugangsbedingungen für alle Marktteilnehmer gleich und transparent sein. Da die Bedingungen des Zugangs zu Geodaten ohnehin für alle gleich sein müssten und jedem Privaten zugleich klar sein müsse, dass er den Zugang zu öffentlichen Gütern nur unter Bedingungen erlangen könne, die öffentlich und transparent seien, könne an der Geheimhaltung auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen kein berechtigtes Interesse bestehen.

Die bisherige PSI-Richtlinie (Richtlinie 2003/98 EG) wird mit der Richtlinie 2019/1024 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172/56) mit Wirkung zum 17. Juli 2021 (siehe Art. 19) aufgehoben bzw. in diese Richtlinie überführt. Stark vereinfacht ausgedrückt geht es hierbei u. a. darum, notwendige Maßnahmen auf Unionsebene zu implementieren, um die verbleibenden und neu entstehenden Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union im Wege stehen, um den Rechtsrahmen auf den neuesten Stand der digitalen Technik zu bringen und um weitere digitale Innovationen, insbesondere im Hinblick auf künstliche Intelligenz, zu fördern (siehe Erwägungsgrund Ziffer 3). Die Richtlinie hebt zudem hervor, dass Informationen des öffentlichen Sektors eine außergewöhnliche Datenquelle darstellen, die dazu beitragen kann, den Binnenmarkt zu verbessern und neue Anwendungen für Verbraucher und juristische Personen zu entwickeln (siehe Erwägungsgrund Ziffer 9). Gleichwohl bleiben gewisse den Auskunftsanspruch hindernde Umstände wie bspw. entgegenstehende Urheberrechte oder datenschutzrechtliche Aspekte weiterhin beachtlich.

Die Mitgliedstaaten haben die neue Richtlinie 2019/1024 EU gemäß deren Art. 17 bis zum 17. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Der Bund hat die Umsetzung mit dem Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG, vom 16. Juli 2021, BGBl. I, Nr. 46, S. 2941), welches am 23. Juli 2021 in Kraft getreten ist, fristgerecht umgesetzt. Das Datennutzungsgesetz (DNG) löst wiederum das bisherige Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) vom 13. Dezember 2006 ab.

Von besonderer Relevanz für die amtliche Vermessung ist, dass Geodaten nach der Richtlinie 2019/1024 EU gemäß ihres Anhangs I Ziffer 1 zu den »hochwertigen Datensätzen« im Sinne der Richtlinie zählen. Diese müssen nach Ablauf einer Übergangszeit von maximal zwei Jahren nach Inkrafttreten des entsprechenden nationalen Durchführungsrechtsakts kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. § 10 Abs. 5 DNG reduziert diesen Zeitrahmen auf lediglich ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Abschließend ist noch auf die von der EU geplante sogenannte »Data Governance Verordnung« hinzuweisen. Sie soll diejenigen Daten erfassen, die nicht unter die Richtlinie 2019/1024 fallen, bspw. wegen entgegenstehender Urheberrechte oder aus datenschutzrechtlichen Gründen. Die Data Governance Verordnung wird zahlreiche Modalitäten bei der Weitergabe dieser Daten regeln. Dabei werden umfangreiche bürokratische Anforderungen aufgestellt (bspw. Schaffung zuständiger Stellen, Zentrale Informationsstelle, zuständige Behörden, Datenaltruismusregister, Europäisches Einwilligungsformular für Datenaltruismus, Verfahrensvorschriften, Schaffung eines europäischen Dateninnovationsrates). Ein Anspruch auf »Open Data« soll durch die Data Governance Verordnung jedoch nicht begründet werden. Die weitere Rechtsentwicklung bleibt abzuwarten.

5 Fazit

Geodaten haben eine enorme Bedeutung für die Gesellschaft. Dementsprechend sind sie sowohl Gegenstand gesellschaftlicher als auch rechtlicher Entwicklungen. Die bislang ergangene Rechtsprechung zeigt zwar rechtliche Leitlinien auf, bildet andererseits aber noch keine gefestigte Rechtsprechung, sodass zahlreiche Fragestellungen, die durch die Nutzung von Geodaten aufgeworfen werden, bislang noch nicht vollständig rechtssicher zu beantwortet sind.

Literatur

- Kriesten, M. (2017): Vermessungsrecht, Grenzstreitigkeiten und Recht der Öffentlich bestellten Vermessingenieur. 1. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.
- Kriesten, M. (2020a): Das Recht auf Einsicht in das Liegenschaftskataster im Spannungsfeld zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung. In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 1/2020, 145. Jg., 67–73. DOI: 10.12902/zfv-0282-2019.
- Kriesten, M. (2020b): Neuere Rechtsprechung zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessingenieur. In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 6/2020, 145. Jg., 349–356. DOI: 10.12902/zfv-0315-2020.

Kontakt

Markus Kriesten
Regierungsdirektor beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Referat 15 – Justiziarat Büchenstraße 54, 70174 Stuttgart
markus.kriesten@lgl.bwl.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter www.geodaeisie.info.